



Ägerital Energie Genossenschaft

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Ägerital Energie Genossenschaft besteht mit Sitz in Oberägeri auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft im Sinne des schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Realisierung, den Betrieb und die Förderung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere von Photovoltaik-Anlagen, vor allem im Ägerital und in der Region. Daneben kann sich die Genossenschaft für die Förderung und Realisierung weiterer erneuerbarer Energieformen (Wind, Wasser, Geothermie etc.) und der Energieeffizienz einsetzen.

Sie kann sich an Verteilungs- und Produktions-Anlagen beteiligen. Sie kann Grundstücke erwerben oder veräussern, auf alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck zu fördern. Daneben können noch andere dem Zwecke der Genossenschaft dienende Aufgaben übernommen werden, wie zum Beispiel die Förderung erneuerbarer Energien.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss der Verwaltung und nach Übernahme mindestens eines Anteilscheins. Die Verwaltung kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Art. 5 Austritt

Der freiwillige Austritt eines Genossenschafters hat schriftlich an die Verwaltung zu erfolgen. Der Austritt erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten. Zudem gelten hierzu Art. 10 der Statuten (Regelungen zur Rückzahlung der Anteilscheine).

Art. 6 im Todesfall

Beim Tod eines Genosschafters werden die Anteilscheine vererbt. Der oder die Erben werden ebenfalls zu Mitgliedern. Bei minderjährigen Mitgliedern wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr der gesetzliche Vertreter die Rechte vertreten.

Art. 7 Ausschluss

Die Verwaltung kann einen Genossenschafter ausschliessen, wenn er gegen die Statuten handelt, den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen zuhanden der nächsten Generalversammlung schriftlich angefochten werden (siehe dazu Art. 19 Beschlussfassung der Generalversammlung). Diese entscheidet endgültig.

III. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Art. 8 Genossenschaftskapital, Anteilscheine

Die Genossenschaft verfügt über ein nicht limitiertes Genossenschaftskapital. Jeder Genossenschafter ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheins zu nominell CHF 1'000.00 verpflichtet. Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters und gelten als Ausweis der Mitgliedschaft. Die Anteilscheine werden zum von der Verwaltung errechneten und von der GV genehmigten aktuellen Kurswert ausgegeben. Sie werden nach erfolgter Liberierung ausgehändigt.

Art. 9 Übertragung der Mitgliedschaft

Anteilscheine können übertragen werden. Die neuen Eigner müssen der Verwaltung schriftlich mitgeteilt werden und werden nach Genehmigung durch diese zu Mitgliedern. Bei minderjährigen Mitgliedern wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr der gesetzliche Vertreter die Rechte vertreten.

Art. 10 Rückzahlung

Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat der ausgeschiedene Genossenschafter Anspruch auf die Rückzahlung seiner Anteilscheine. Der Wert des Anteilscheins richtet sich nach der gemäss Jahresrechnung des Austrittsjahres errechneten und von der Generalversammlung genehmigten Ansatzes des bilanzmässigen Reinvermögens abzüglich der gesetzlichen und statutarischen Reserven. Der Anspruch wird erst fällig, wenn die Bilanz von der Generalversammlung genehmigt wurde.

Verbietet die Finanzlage der Genossenschaft die sofortige Rückzahlung, ist die Verwaltung befugt, die Frist zur Auszahlung um höchstens drei Jahre hinauszuschieben.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Art. 12 Rechte und Pflichten

Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren. Sie stehen in gleichen Rechten und Pflichten.

IV. Leistungen von Genossenschafter

Art. 13 Leistungen von Genossenschafter

Die Genossenschafter können Dienstleistungen oder/und Warenlieferungen für die Genossenschaft zu Wettbewerbspreisen erbringen.

V. Organe

Art. 14

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Die Generalversammlung (GV)
- B. Der Verwaltung mit Präsidium (VW)
- C. Die Revisionsstelle (RS)

A. Die Generalversammlung

Art. 15

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (GV) der Genossenschafter. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl der Mitglieder der Verwaltung
- Wahl des Präsidiums der Verwaltung
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
- Entlastung der Verwaltung
- Beschlussfassung über den Wert der Anteilscheine
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr durch die Verwaltung vorgelegt werden.
- Beschlussfassung über Anträge von Genossenschafter, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Solche Anträge sind der Verwaltung mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 16 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Sie findet jährlich jeweils bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mit der Traktandenliste mindestens 20 Tage im Voraus. Gleichzeitig sind der Jahresbericht und die Jahresrechnung am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Über Geschäfte, die nicht angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind zur Einsichtnahme durch die Genossenschafter am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

Art. 17 Einberufung – ausserordentliche GV

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Verwaltung oder durch die Revisionsstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen einberufen. Eine

ausserordentliche Generalversammlung muss zudem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Genossenschafter, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, durch schriftliche Eingabe an die Verwaltung verlangt wird.

Art. 18 Stimmrecht

Jeder Genossenschafter hat, ungeachtet der Anzahl Anteilscheine, nur eine Stimme.

Der Genossenschafter kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter oder einen Dritten vertreten lassen.

Im Übrigen richten sich Universalversammlung, Stimmrecht und Vertretung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 19 Beschlussfassung

Jede, gemäss den Statuten, einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern durch Gesetz oder Statuten nicht ausdrücklich eine Zweidrittelmehrheit verlangt ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von einem Drittel der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangt und beschlossen wird. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 20 Leitung und Protokoll

Das Präsidium oder ein anderes Mitglied der Verwaltung übernimmt den Vorsitz der Generalversammlung. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler und den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

B. Die Verwaltung

Art. 21 Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Personen. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Juristische Personen sind nicht als Mitglieder in die Verwaltung wählbar, dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden. Die Verwaltung wird für die Dauer von 1 Jahr gewählt und ist nach Ablauf derselben wieder wählbar.

Art. 22 Entschädigungen

Die Entschädigung der Verwaltungsmitglieder richtet sich nach der jeweils gültigen Gehaltsordnung, welche durch die Generalversammlung genehmigt wird.

Art. 23 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung kollektiv zu zweien. Die Bevollmächtigung einer Einzelperson durch die Verwaltung für einen bestimmten Auftrag ist in schriftlicher Form zulässig. Die weiteren Bestimmungen zur Unterschriftenregelung sind in einem Organisationsreglement durch die Verwaltung zu erlassen.

Art. 24 Sitzungen, Protokolle

Die Sitzungen der Verwaltung finden auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von zwei Verwaltungsmitgliedern oder der Revisionsstelle statt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 25 Kommissionen und Fachpersonen

Im Rahmen der der Verwaltung eingeräumten Befugnisse ist die Verwaltung berechtigt, Kommissionen einzusetzen oder besondere Fachpersonen beizuziehen. Diesen Personen kann beratende Stimme ohne ein Stimmrecht zukommen.

Art. 26 Beschlussfassung

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Zirkulationsbeschlüsse sind möglich.

Art. 27 Befugnisse

Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Unter ihre Kompetenz fallen auch Änderungen der Genossenschaftsreglements.

Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen, insbesondere Erlass des Organisationsreglements;
- Die Definition der strategischen Grundsätze der Geschäftspolitik;
- Festlegung der Organisation;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- Die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Festlegung der Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft (im Rahmen der durch GV genehmigten Gehaltsordnung);
- Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- die Vertretung der Genossenschaft nach aussen;
- Werbung neuer Genossenschafter;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen (namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen).

Art. 28

Die Verwaltung kann einen beliebigen Teil ihrer Befugnisse im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen an eine Geschäftsführung delegieren. Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Genossenschaftsmitgliedschaft ist nicht zwingend. Ein Mitglied der Geschäftsführung nimmt in der Regel an den Sitzungen der Verwaltung teil. Ein oder mehrere Personen der Geschäftsführung können auch Mitglied der Verwaltung sein.

Art. 29

Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einem Organisationsreglement durch die Verwaltung festgelegt. In der Regel obliegen der Geschäftsführung:

- Die fachliche, operative, kaufmännische und administrative Geschäftsführung;
- Der Vollzug der Beschlüsse der Verwaltung;
- Die Erledigung aller weiteren Aufgaben, welche ihr die Verwaltung zuweist.

C. Die Revisionsstelle

Art. 30

Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Sie hat die Aufgaben gemäss Art. 906 OR.

VI. Finanzielle Bestimmungen

Art. 31 Buchführung

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen gemäss Art. 957 ff. OR zu erstellen.

Art. 32 Finanzielles

Die Genossenschaft bestreitet ihren Mittelbedarf durch das Genossenschaftskapital, Zuwendungen und Darlehen, aus Erträgen aus den Photovoltaik- oder vergleichbare Anlagen der Genossenschaft, aus weiteren Erträgen, sowie notwendigenfalls Fremdkapital.

Art. 33 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 34 Verwendung Reinertrag

Der verfügbare Reinertrag der Genossenschaft wird wie folgt verwendet:

1. Gesetzlicher Reservefond, mind. 5% des Reinertrages, solange bis der Reservefond 1/5 des aktuellen Genossenschaftskapitals erreicht hat;
2. Verzinsung des liberierten Genossenschaftskapitals (Festlegung des Jahreszinssatzes in Abhängigkeit der Höhe des Reinertrages);
3. Bildung von freien Reserven und Zuweisung in das Genossenschaftsvermögen.

Die Verwaltung erstellt zur Verwendung des Reinertrages einen Vorschlag zu Händen der GV.

Die Verzinsung der Anteilscheine, die Verteilung des Reinertrages und andere Ausschüttungen an die Genossenschafter erfolgen stets nach Massgabe der Anzahl Anteilscheine.

VII. Bekanntmachung und Mitteilungen an Genossenschafter

Art. 35

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich (Mitteilung auf einer offenen, elektronischen Kommunikationsplattform und per E-Mail sind zulässig). Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt SHAB.

VIII. Statutenänderung, Auflösung und Liquidation

Art. 36

Zur Statutenänderung und Auflösung der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der Genossenschafter anwesend sind. Trifft dies nicht zu, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei der Auflösung der Genossenschaft sind zuerst sämtliche Schulden der Genossenschaft zu tilgen, hernach sind die Anteilscheine zurückzuzahlen.

Art. 37 Verwendung eines Liquidationsüberschusses

Ergibt die Liquidation nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so ist er den Genossenschaftern proportional zu ihren Anteilscheinen auszuzahlen.

Art. 38 Liquidatoren – Ausführungsbestimmung

Sofern die GV nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese durch die Verwaltung ausgeführt. Im Übrigen gilt für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 911 ff OR.

X. Schlussbestimmungen

Art. 39

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10. Januar 2014 angenommen worden und treten gleichzeitig in Kraft.

Oberägeri, den 10. Januar 2014

Ägerital Energie Genossenschaft

Marcel Güntert
Präsident

Beat Iten
Vizepräsident